

## Beilage 4978

Nr. III 17546 O a 3

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 28. Dezember 1953

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung  
der Grenzen von Amtsgerichtsbezirken

Beilagen:

1 Entwurf mit Begründung (3fach)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 22. Dezember 1953 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Bayerischen Senat mit der Bitte um Kenntnisaufnahme und etwaige gutachtliche Stellungnahme zugeleitet worden.

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

\*

### Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Grenzen von Amtsgerichtsbezirken

#### Art. 1

Die durch die folgenden Verordnungen angeordneten Änderungen von Amtsgerichtsbezirken werden mit Gesetzeskraft bestätigt:

1. Verordnung über Gebietsveränderungen zwischen den Landkreisen Laufen und Traunstein vom 16. November 1950 (GVBl. 1950 S. 226),
2. Verordnung über die Änderung der Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Schwandorf und Burglengenfeld vom 12. Dezember 1950 (GVBl. 1951 S. 13),
3. Verordnung über die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Greding und Eichstätt vom 20. April 1951 (GVBl. 1951 S. 66),
4. Verordnung über die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Wolfratshausen und Starnberg vom 21. März 1952 (GVBl. 1952 S. 122),
5. Verordnung über die Änderung der Amtsgerichtsbezirke München und Fürstenfeldbruck vom 4. August 1952 (GVBl. 1952 S. 243).

#### Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am ..... 1953 in Kraft.

### Begründung

§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) bestimmte:

„Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke verordnet der Reichsminister der Justiz.“

Nach dem Übergang der Justizhoheit auf die Länder sind an die Stelle des früheren Reichsjustizministers die Justizminister der Länder getreten. Änderungen in der Abgrenzung von Gerichtsbezirken wurden daher in Bayern ebenso wie in anderen Ländern der Bundesrepublik durch den Justizminister verordnet.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juni 1953 1 BvF 1/53 (Band 2 der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts S. 307 ff., NJW 1953, 1177) ist jedoch § 1 Abs. 2 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 am Tage des ersten Zusammentritts des Bundestages (7. September 1949) wegen Verstoßes gegen Art. 129 Abs. 3 GG. außer Kraft getreten (vergl. dazu Leitsatz Nr. 7 der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juni 1953).

Das Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung, daß für die Änderung von Gerichtsbezirken ein Vorbehalt des Gesetzes besteht (vergl. Leitsatz Nr. 4 der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juni 1953). Änderungen in der Abgrenzung von Gerichtsbezirken müssen daher nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich durch den Gesetzgeber erfolgen, solange eine nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung nicht vorhanden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Auffassung sowohl auf das Herkommen wie auf die Vorschriften des Grundgesetzes über die Unabhängigkeit der Rechtspflege gestützt.

In der Zeit seit dem 7. September 1949 sind von der Bayerischen Staatsregierung und vom bayerischen Staatsministerium der Justiz die in den Ziffern 1 bis 5 des Art. 1 des Entwurfs näher bezeichneten Verordnungen auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1935 erlassen worden. Da diese Ermächtigung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts am 7. September 1949 außer Kraft getreten ist, sind die in den genannten Verordnungen vorgenommenen Änderungen von Gerichtsbezirken ohne Rechtsgrundlage verfügt worden. Sie sollen daher nunmehr mit Gesetzeskraft bestätigt werden.

Eine rückwirkende Bestätigung, die verfassungsrechtlichen Bedenken unterläge, ist nicht beabsichtigt. Insoweit regeln sich die Folgen nach den Vorschriften der Prozeßordnungen und des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.